kaarst*

* Vereinbarung

Qualitätssicherung
und
Finanzierungsmodell

der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der Stadt Kaarst

01.01.2019 - 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	Seite 3
Definition der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Seite 6
Qualitätsstandards der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Seite 7
Offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen - Übersicht, Lage	Seite 10
Finanzierungsmodell	Seite 11
Leistungsvereinbarung	Seite 13

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER OFFENEN ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN GEMÄß SOZIALGESETZBUCH SGB VIII

Grundlage jeglicher pädagogischer Rahmenbedingungen und Vereinbarungen sind die gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII

§ 1

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2

Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§11 bis 14) .....

§ 3

Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgabe wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4

Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familie partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 8

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 9

Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind
1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie der Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11

Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.
Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmen und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und Gemeinwesen orientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehört:
1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

DEFINITION DER OFFENEN ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen trägt dazu bei, Kindern und Jugendlichen Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, wohnumfeldnahe Angebote durchzuführen und Maßnahmen zu initiieren, die geeignet sind, gezielte pädagogische Förderung möglich zu machen.

Sie ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme und Orientierung an den Bedürfnissen der jungen Menschen, die Angebote mitbestimmen und mit gestalten. Sie ist offen für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von sozialer Schichtung, Geschlechtsidentität, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit, Nationalität, ethnischer Gruppierung und jugendkultureller Ausrichtung.

Offene Arbeit mit Kinder und Jugendlichen im Sinne dieser Definition basiert auf der gesetzlichen Grundlage, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen und an ihren Interessen anknüpfenden Angebote zur Verfügung zu stellen, wobei sie von diesen mitbestimmt und mit gestaltet wird (§ 11 SGB VIII).
Bei der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Grundrichtung der Erziehung zu beachten, die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und deren Familien zu berücksichtigen sowie die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern (§ 9 SGB VIII).

QUALITÄTSSTANDARDS DER OFFENEN ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Die Abhängigkeit der einzelnen Kategorien vom sozialräumlichen Bedarf wird als übergeordneter Standard gesehen, da alle Punkte mit dem sozialräumlichen Bedarf und der Arbeit im Gemeinwesen korrelieren.

Vernetzung der Angebotsträger, Kooperationen

Es besteht die Verpflichtung an regelmäßigen Treffen sowohl auf Trägerebene als auch auf der Fachkräfteebene teilzunehmen. Die Trägerarbeitsgemeinschaft trifft sich i.d.R. zwei Mal im Jahr und bei Bedarf darüber hinaus. Der Arbeitskreis der Fachkräfte trifft sich i.d.R. alle acht Wochen. Die Arbeitskreise dienen dem fachlichen Austausch und der inhaltlichen Abstimmung von Angeboten, auch im Hinblick auf den sozialräumlichen Bedarf.

Die offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sollen durch sozialraumbezogene Formen der Kooperationen ihre Arbeit ergänzen und erweitern. Sie sollen gemeinsame Arbeitsschwerpunkte und Handlungsfelder bestimmen und durch diese Form der Zusammenarbeit dazu beitragen, die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen positiver zu gestalten.

Konzeption

Jede Einrichtung muss eine Konzeption in schriftlicher Form erstellen und dem Bereich Jugend und Familie in der jeweils aktuellen Form zur Verfügung stellen. Diese Konzeptionen sollen folgende, durch die Fachkräfte der offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen entwickelte Rahmenstruktur beinhalten:

. 1. Personal
2. Räume und Öffnungszeiten
3. Einzugsgebiet
4. Zielgruppe
5. Ziele
6. Schwerpunkte, inhaltliche Ausrichtung
7. Sonderveranstaltungen, Projekte
8. Kooperationen
9. Ausblick

Das Konzept unterliegt der prozesshaften Veränderung im Hinblick auf Veränderungen in der Gesellschaft, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, Veränderungen im Sozialraum und Veränderungen bei den Zielgruppen.

Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem für die jeweilige Einrichtung einmal jährlich eine Fachkonferenz mit dem Träger, Fachkräften, ggf. Ehrenamtlern/Besuchern und dem Bereich Jugend und Familie durchgeführt wird.

Partizipation

Die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird grundsätzlich bestimmt durch Beteiligung im Sinne von Selbstbestimmung, verbunden mit der Übernahme von Mitverantwortung und gesellschaftlichem Engagement der Kinder und Jugendlichen des Einzugsbereiches. Einrichtungsspezifische Partizipationsmodelle sind konzeptionell verankert und werden stetig weiterentwickelt.

Regelmäßige Öffnungszeiten

Es muss regelmäßige Öffnungszeiten von mindestens 8 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage in der Woche, in Anlehnung an den sozialräumlichen Bedarf geben. Ausnahmeregelungen bedürfen der Absprache mit dem öffentlichen Träger.

Regelmäßige Öffnungszeiten sind offen zugängliche Angebote für Kinder und Jugendliche, bei denen das vom Träger zur Verfügung gehaltene Fachpersonal eingesetzt wird.

Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind sowohl in den zur Verfügung stehenden festen Räumen, als auch im Umfeld anzubieten *(aufsuchende Tätigkeiten).*

Personal

Zur Sicherung der Qualität der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt der Träger Fachkräfte. In Anlehnung an § 72 Abs. 1 SGB VIII und der Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter müssen die Fachkräfte eine für die OT-Arbeit anerkannte pädagogische Berufsausbildung haben.

§ 72 Abs. 1 SGB VIII:

> *„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert."*

Auszugsweise aus: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter - Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes- Beschluss der 79. Arbeitstagung vom 08.-10.11.1995 in Köln; Aktualisierung durch die 97. Arbeitstagung vom 10.-12.11.2004 in Erfurt:

> *„Persönliche Eignung*
> *Der unbestimmte Rechtsbegriff „persönliche Eignung" eröffnet einen Beurteilungsspielraum. Zur Ausfüllung muss auf den Aufgabenzusammenhang verwiesen werden, der das Maß der Verantwortung und damit der persönlichen Voraussetzungen der betreffenden Person bestimmt."*
>
> *„Fachliche Ausbildung*
> *Die Berufsausbildungen, die Fachkräfte in der Jugendhilfe vorweisen müssen, sind im Gesetz nicht konkret vorgegeben. Fachorganisationen sowie Kommentare zum SGB VIII gehen überwiegend von einem weiten Spektrum sozialer Berufe aus, deren jeweilige fachliche Eignungskriterien sich aus dem Aufgabenzusammenhang ergeben müssen."*
>
> *„Je nach fachlichem Aufgabenschwerpunkt wird danach im Allgemeinen eine Ausbildung vorauszusetzen sein, die auf Fachschulebene, Fachhochschulebene oder Universitätsebene grundständig für eine Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe qualifiziert oder auf vergleichbarem Niveau die zur Aufgabenerfüllung jeweils erforderlichen Kompetenzen vermittelt."*

Der freie Träger der Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, bzw. unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f , 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach - mindestens alle fünf Jahre - ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen. Näheres zum Verfahren, zum erfassenden Personenkreis etc. regelt die jeweils gültige Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII.
Für ehrenamtliche Kräfte, die die Arbeit der hauptamtlichen Fachkräfte unterstützen, muss eine Fachaufsicht gewährleistet sein. Die Träger verpflichten sich, ehrenamtliche Kräfte entsprechend zu qualifizieren.

Raumangebot

Oberstes Ziel beim Raumangebot ist die Bedarfsorientierung und die Partizipation der Jugendlichen hinsichtlich der Gestaltung.

Bei der Gestaltung des Raumangebotes sollen auch tageslichtdurchflutete Räume bereitgehalten werden. (Hinweis: Bei Renovierung, Neubau, etc. sollten der Lärmschutz und die Lüftung bedacht werden)

Für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sollte ein eigener Büroraum zur Verfügung gestellt werden, dessen Standort bedarfsorientiert ist und dessen verwaltungstechnische Ausstattung modern und zeitgemäß, in Abhängigkeit von der Typisierung der Einrichtung sein sollte. (Hinweis: Verwaltungstechnische Ausstattung: Schreibtisch, Telefon, Computer, abschließbare Schränke, Tresor, Telekommunikation)

Für jedes Geschlecht muss eine Toilette vorhanden sein. (Hinweis: Bei der Neuplanung von größeren Jugendfreizeiteinrichtungen sollte eine Toilette für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt werden.)

Es soll eine funktionale Küche vorhanden sein, die sich in unmittelbarer Nähe der Jugendräume befindet.

Es sollte ein Außengelände zur aktiven und bewegungsorientierten Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen, welches unmittelbar an die Einrichtung angrenzt und zumindest zeitweise genutzt werden kann.

Das Raumangebot sollte so beschaffen sein, dass den Kindern und Jugendlichen auch Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Ausstattung

Es sollen Materialien zur aktiven und bewegungsorientierten Freizeitgestaltung, moderne und zeitgemäße Medien, Kreativmaterialien, hauswirtschaftliche Geräte und kinder- und jugendgerechtes Mobiliar vorhanden sein.

Alle Materialien sollten sich am Bedarf und an der Raumgröße orientieren und auf die zu erwartende Belastung und Nutzung hin überprüft werden, unter Berücksichtigung von Kosten, Qualität, Mobilität und Multifunktionalität.

Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Träger schließen im Rahmen ihres Schutzauftrages nach §8a Abs. 4 und 72a SGB VIII mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine entsprechende Vereinbarung ab.

Der Träger stellt sicher, dass die von ihm beschäftigten Fachkräfte den Schutzauftrag unter Zugrundelegung dieser Vereinbarung und entsprechend entwickelter Verfahrensstandards wahrnehmen.

Offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen – Übersicht, Lage

Anfang 2019 befinden sich folgende 7 offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Stadtgebiet Kaarst in freier Trägerschaft:

Einrichtung	Ortsteil	Öffnungszeiten
Haus der Jugend Bebop	Kaarst - Mitte	48 Stunden
die Insel	Kaarst - Ost	35 Stunden
Haus Regenbogen	Kaarst - West	20 Stunden
Jugendcentrum	Holzbüttgen	24 Stunden
PamPauke	Büttgen	22 Stunden
K24	Holzbüttgen	8 Stunden
Teapot	Vorst	16 Stunden

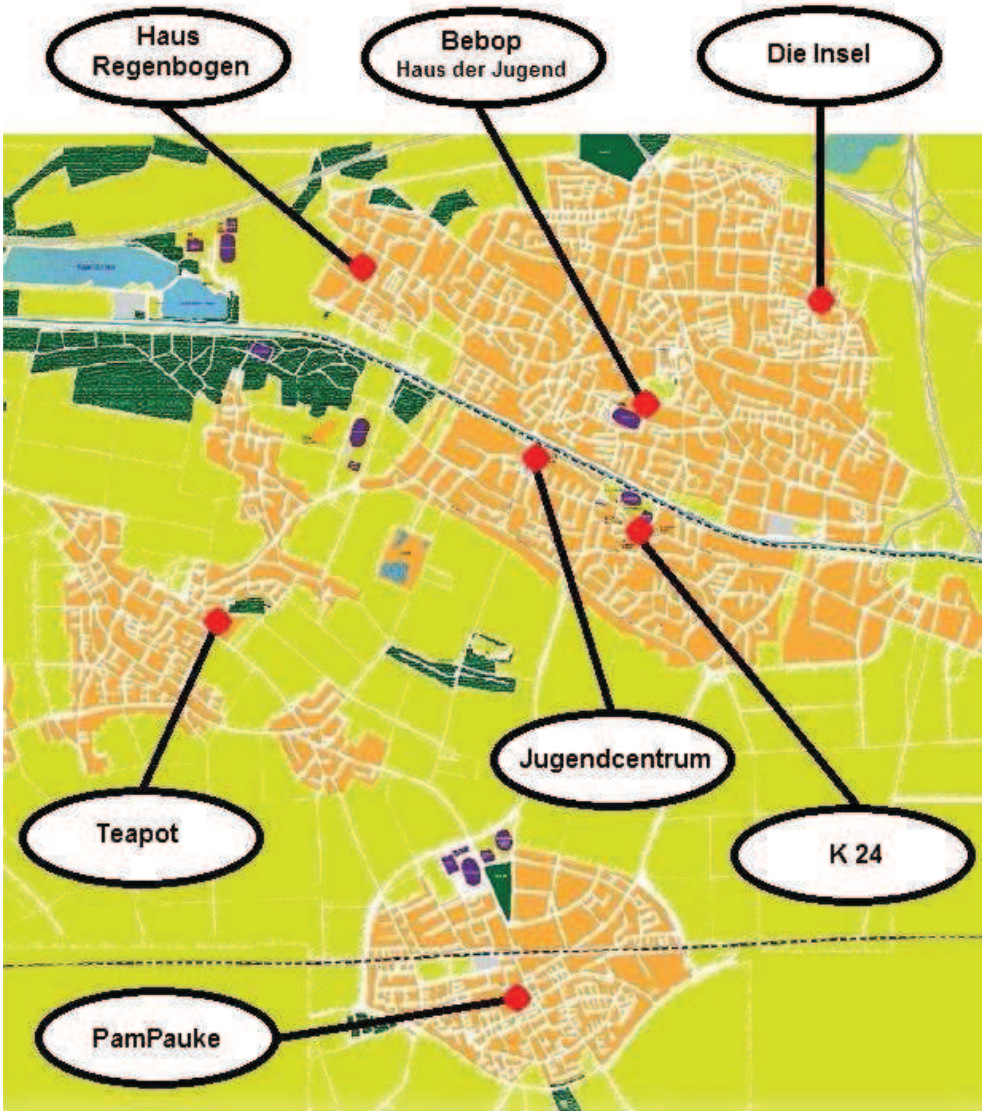

FINANZIERUNGSMODELL

Das für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2013 und 01.01.2014 bis 31.12.2018 beschlossene Finanzierungsmodell hat sich nach einvernehmlicher Meinung der Trägervertreter bewährt und sollte in seiner Systematik erhalten bleiben.

Personalkostenzuschuss:
Die Personalkostenberechnung erfolgt auf der Grundlage einer Spitzabrechnung und auf Grundlage des jeweiligen für den Träger gültigen Tarifvertrages.

Von den anerkannten Personalkosten trägt der Betriebsträger 15% (freie und konfessionelle Träger) / 5% (Trägerverein Bebop e.V.) als Eigenanteil.
Der endgültige Zuschuss der Stadt errechnet sich aus den nachgewiesenen und anerkannten Bruttopersonalkosten abzüglich des 15% / 5%tigen Eigenanteils des Trägers.

Die Voranmeldungen der Personalkosten sind der Stadt Kaarst bis zum 30.04. des Vorjahres mitzuteilen.

Landeszuschuss:
Die Zuwendung aus dem Landesjugendplan wird in voller Höhe durch die Stadt Kaarst vereinnahmt und zur anteiligen Deckung der Aufwendungen zur Förderung der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verwendet.

Betriebskostenzuschuss:
Die Berechnung des Betriebskostenzuschusses orientiert sich sowohl an den Personalstellen, als auch an den regelmäßigen Öffnungsstunden.

Er errechnet sich aus der Summe von 9.000,00 € je Personalstelle und des Faktors 304,00 € je regelmäßiger Öffnungsstunde. Der Betrag von 304,00 € erhöht sich ab dem Haushaltsjahr 2020 um jährlich 1% bis zum Ablauf dieser Vereinbarung.

Änderungen der Betriebskosten sind frühzeitig, spätestens zum 30.04. des Vorjahres, im Trägerarbeitskreis zu diskutieren und der Stadt Kaarst mitzuteilen.

Weitere Zuschussmöglichkeiten:
Weitere Förderungen sind je nach Antrag über die Richtlinien zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kaarst möglich.

WEITERGEHENDE VEREINBARUNGEN ZUM FINANZIERUNGSMODELL:

- Die Finanzierung der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kaarst sowie die Vereinbarungen zur Qualitätssicherung werden für fünf Jahre (01.01.2019 bis 31.12.2023) festgeschrieben.

- Die Konzepte der offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen werden kontinuierlich fortgeschrieben, den Bedarfen angepasst und mittels der Jahresberichte evaluiert.

- Gebunden an das Finanzierungsmodell einigen sich die Träger auf die Erstellung vereinfachter Verwendungsnachweise sowie auf die Einhaltung der Antragsfristen.

- Der Trägerarbeitskreis unterstreicht weiterhin, dass qualifizierte Fachkräfte für die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wichtig und notwendig sind und sich alle bemühen, diesen Standard aufrecht zu erhalten. Um die Planungssicherheit zu

gewährleisten, erhalten die Träger in begründeten Ausnahmefällen die Betriebskosten in voller Höhe, auch wenn der der Berechnung zugrunde liegende Personalschlüssel vorübergehend nicht vorgehalten werden kann.

- Konzeptionelle Veränderungen, die Auswirkungen auf das Berechnungsmodell bzw. die Förderung der Einrichtung haben, werden im Dialog mit allen Trägern besprochen. Lösungsmöglichkeiten werden im Trägerarbeitskreis erarbeitet und dem Jugendhilfeausschuss zur abschließenden Klärung einer Änderung der Fördermodalitäten vorgelegt.

LEISTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DER STADT KAARST UND DEN TRÄGERN DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDFREIZEITEINRICHTUNGEN

Zwischen der Stadt Kaarst, im folgenden Stadt genannt und den Jugendhilfeträgern:

Bebop Kaarst e.V.,
MW Malteser Werke gGmbH,
Evgl. Kirchengemeinde in Kaarst
Kath. Kirchengemeindeverband Kaarst - Büttgen / Kath. Jugendagentur Düsseldorf gGmbH
(im folgenden Träger genannt)

wird folgende Leistungsvereinbarung auf der Basis des Wirksamkeitsdialogs zur Qualitätssicherung der offenen Arbeit mit Kinder und Jugendlichen in Kaarst geschlossen:

1. Die Träger betreiben folgende Einrichtungen als offene Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen:

Haus der Jugend, Bebop, Pestalozzistraße 1
Die Insel, Asternweg 10
Jugendcentrum (JC) Holzbüttgen, Lindenplatz 6
PamPauke, Pampusstraße 6
Haus Regenbogen, Elchstraße 22
K24, Bruchweg 24
Teapot, Antoniusplatz 17

2. Die nötigen Qualitätsstandards, wie Konzeption, Partizipation, Öffnungszeiten, Personal, Raumangebot und Ausstattung in Anlehnung an den sozialräumlichen Bedarf, werden für den Betrieb der Einrichtung zugrunde gelegt.
Bei Neuplanung von Einrichtungen der offenen Arbeit mit Kinder und Jugendlichen, sind die Qualitätsstandards in Anwendung zu bringen.
Ausnahmen im Sinne der Bestandssicherung älterer Einrichtungen bedürfen der Absprache im Trägerarbeitskreis.

3. Die Träger verpflichten sich zur regelmäßigen Mitarbeit am Wirksamkeitsdialog zur Qualitätssicherung der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kaarst sowie die Einrichtungen entsprechend der Vereinbarung nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII zu betreiben.
Über die durchgeführten regelmäßigen Öffnungszeiten ist eine Statistik zu führen, die den Qualitätsanforderungen der Landesstatistik entspricht. Die statistischen Daten sind jährlich dem Bereich Jugend und Familie zur Verfügung zu stellen.

4. Der freie Träger der Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, bzw. unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f , 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach - mindestens alle fünf Jahre - ein erweitertes Führungszeugnis (FZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen. Näheres zum Verfahren, zum erfassenden Personenkreis etc. regelt die jeweils gültige Vereinbarung nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII.

5. Die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtungen nehmen regelmäßig am Arbeitskreis offene Kinder- und Jugendarbeit (AkoJa) teil.

6. Die Stadt fördert im Rahmen des gemeinsam mit den Trägern entwickelten Finanzierungsmodells die anfallenden Personal- und Betriebskosten.

7. Die Stadt und die Träger sind zum Austritt aus dieser Leistungsvereinbarung berechtigt, wenn vorgesehene Landeszuschüsse durch Änderung landesrechtlicher Bestimmungen entfallen und die Stadt dieses Defizit nicht ausgleichen kann.

8. Die Träger sind zu einem Austritt berechtigt, wenn sie aus finanziellen oder personellen Gründen nicht mehr in der Lage sind, die Einrichtung entsprechend der Qualitätsstandards zur offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fortzuführen.

9. Ein Austritt aus dieser Vereinbarung ist schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres anzuzeigen.

10. Die Leistungsvereinbarung zur Qualitätssicherung der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kaarst wird vorbehaltlich der Entscheidungen im Jugendhilfeausschuss für die Dauer von 5 Jahren, vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 abgeschlossen. Durch den Jugendhilfeausschuss beschlossene Veränderungen, die auf jugendhilfeplanerische Prozesse und Entwicklungen zurückzuführen sind, können zu Abweichungen in dieser Vereinbarung führen.

11. Über eine Verlängerung dieser Leistungsvereinbarung entscheidet der Jugendhilfeausschuss in der ersten Hälfte des Jahres 2023.

Weitergehende Vereinbarungen zu den Jugendfreizeiteinrichtungen:

Bis zur Eröffnung von weiteren jugendgerechten Räumlichkeiten in Vorst, werden die regelmäßigen Öffnungszeiten des „K24“ in Holzbüttgen beibehalten. Prozesshaft können die Öffnungszeiten des K24 in den Betrieb des Teapot eingebunden werden.

Kaarst, den 06. 02. 2019

Stadt Kaarst
Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus

Der Erste Beigeordnete

Dr. Sebastian Semmler

Trägerverein Bebop Kaarst e.V.

Haus der Jugend Bebop

Hermann Josef Sülzenfuß

MW Malteser Werke gGmbH

Die Insel

Ralf Wilczek

Evgl. Kirchengemeinde in Kaarst

Jugendcentrum (JC) Holzbüttgen

Haus Regenbogen

Pfarrerin Dr. Maike Neumann

Kath. Kirchengemeindeverband Kaarst - Büttgen

PamPauke, K24 und Teapot

Pfarrer Ulrich Eßer

Katholische Jugendagentur Düsseldorf gGmbH

PamPauke, K24 und Teapot

Thomas Isop-Sander